



Landgericht
Görlitz

Der Präsident

Landgericht Görlitz
Postfach 30 05 52 * 02810 Görlitz

Herrn
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Str. 31
01099 Dresden

Görlitz, den 14.03.2008
Tel.: (03581) 469 1001
e-Mail: verwaltung-lggr@lggr.justiz.sachsen.de
Bearb.:
Aktenzeichen: E 313-8/08
(Bitte bei Antwort angeben)

Dienstaufsicht über die Richter im Landgerichtsbezirk Görlitz
hier: RiAG Ronsdorf – Amtsgericht Zittau

Eingang: 19.03.08

Dienstaufsichtbeschwerde vom 28.01.2008
betr. Verfahren des Amtsgericht Zittau 4 Ds 240 Js 22693/05

Sehr geehrter Herr Eichler,

auf die von Ihnen, Herrn Kraska und Herrn Beutner, auch für Herrn Reuter, eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28.01.2008 habe ich die Verfahrensakte durchgesehen und eine dienstliche Äußerung sowie eine ergänzende Erklärung von RiAG Ronsdorf eingeholt. Danach ergibt sich Folgendes:

Mit Fax vom 21.12.2007, eingegangen um 20.39 Uhr beim Amtsgericht Zittau, hatten Sie Rechtsmittel gegen das Urteil des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.2007 eingelegt und beantragten die Übersendung der Beschlüsse des Amtsgerichts Zittau vom 13.12.2007 über die Ablehnungen wegen der Besorgnis der Befangenheit sowie des Hauptverhandlungsprotokolls an den Angeklagten. Sie beantragten auch die Übersendung des Beschlusses des Amtsgerichts Zittau vom 13.12.2007, mit dem Ihnen die Zulassung als Verteidiger entzogen wurde.

Mit weiterem Fax vom 21.12.2007, eingegangen um 20.42 Uhr, legten Sie Beschwerde gegen den Ordnungsgeldbeschluss gegen den Angeklagten vom 14.12.2007 ein. Am 28.01.2008 legten Sie sodann durch Fax Beschwerde gegen den Beschluss vom 13.12.2007 bezüglich des Entzugs der Verteidigerbestellung ein und begründeten diese mit Fax vom 20.02.2008, eingegangen um 23.24 Uhr beim Amtsgericht Zittau. Zwischenzeitlich hatte RiAG Ronsdorf am 12.02.2008 u. a. die Übersendung des Beschlusses bezüglich der Entziehung Ihrer Verteidigerbestellung verfügt.

Zunächst ist festzustellen, dass sich RiAG Ronsdorf vom 22.12.2007 bis 06.01.2008 in Erholungsurlaub befand und nach Urlaubsrückkehr vom 09.01.2008 bis 18.01.2008 erkrankt war.

Zu Ihren Angaben, nach Ende der Sitzung habe Herr Eichler noch im Sitzungssaal eine Abschrift des Beschlusses über die Entziehung der Zulassung als Verteidiger erbeten, RiAG Ronsdorf habe erklärt, lediglich an den Angeklagten werde eine Abschrift im Postwege

Das Landgericht Görlitz weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Dienstgebäude:
Postplatz 18
02826 Görlitz

Telefon: (03581) 469 0
Telefax: (03581) 469 1919

gekennzeichnete Parkplätze für
Behinderte im Innenhof

Bankverbindung: BBK Chemnitz
Kontonummer: 870 015 00
Bankleitzahl: 870 000 00

erfolgen, hat RiAG Ronsdorf in seiner dienstlichen Äußerung erklärt, dies sei ihm nicht erinnerlich, nach der Sitzung hätte sich eine Vielzahl von Personen aus dem Zuschauerraum zu ihm begeben, um ihre Meinung über den Prozessverlauf kund zu tun, später sei eine größere Gruppe von Personen, unter denen sich nach seiner Erinnerung auch Herr Eichler befand, an seinem Dienstzimmer erschienen, um mit ihm zu sprechen, er habe den Zutritt zu seinem Dienstzimmer untersagt mit dem Hinweis, sich schriftlich an ihn zu wenden.

RiAG Ronsdorf hat weitergehend erklärt, er habe nach seiner Urlaubsrückkehr am 07.01.2008 und 08.01.2008 zunächst eilbedürftigere Verfahren bearbeitet, am 09.01.2008 trotz fiebriger Erkrankung einen Fortsetzungstermin durchgeführt, sich am Nachmittag des 09.01.2008 zum Arzt begeben und sei bis 18.01.2008 (Freitag) erkrankt gewesen. Aus der Verfahrensakte ergibt sich, dass RiAG Ronsdorf am 08.1.2008 die Übersendung von Kopien des Schriftsatzes (Fax) vom 21.12.2007 an die Staatsanwaltschaft Görlitz mit anschließender Wiedervorlage der Akte verfügt hat.

Nach seiner Genesung hat sich RiAG Ronsdorf der Absetzung des Urteils und der Fertigstellung des Protokolls gewidmet und unter dem 22.01.2008 die Zustellung des Urteils an den Angeklagten verfügt, an die Staatsanwaltschaft Görlitz gemäß § 41 StPO sowie der Staatsanwaltschaft Görlitz die Schriftsätze (Fax) vom 21.12.2007 mit den Anträgen um Überlassung der Beschlüsse vom 13.12.2007 (u. a. Beschluss über die Entziehung der Verteidigerbestellung) zur Stellungnahme und zugleich eine Wiedervorlage von 2 Wochen verfügt. Am 12.02.2008 hat RiAG Ronsdorf sodann wie bereits eingangs dargestellt die Übersendung der Beschlüsse vom 13.12.2007 verfügt.

Daraus ergibt sich, dass die Zeitspanne zwischen Ihrem Antrag vom 21.12.2007 auf Übersendung des Beschlusses bezüglich der Entziehung der Verteidigerbestellung und der Übersendung überwiegend auf den Urlaub von RiAG Ronsdorf und seine anschließende Erkrankung sowie auf die offensichtlich ausweislich der Verfügung vom 22.01.2008 für notwendig erachtete Anhörung der Staatsanwaltschaft Görlitz zurückzuführen ist. Ob eine Anhörung der Staatsanwaltschaft Görlitz geboten war, kann dahinstehen, denn insoweit ist der Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit betroffen, der der Dienstaufsicht entzogen ist.

Insgesamt liegen bei dieser Sachlage Dienstpflichtverletzungen von RiAG Ronsdorf nicht vor.

Ich gehe davon aus, dass Sie alle Beschwerdeführer von dieser Entscheidung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Becke